

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen Stadtrat	20.10.2017 11.12.2017	öffentlich öffentlich

**Vorlage der Verwaltung**

**Neufestsetzung der Schmutzwassergebühr und Änderung der Entgeltsatzung für die Abwasserbeseitigung**

Vorlage Nr.: 20174787

**ANTRAG**

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Werkausschusses vom 20.10.2017:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Die Schmutzwassergebühr wird mit Wirkung zum 01.01.2018 auf 1,45 EUR/m<sup>3</sup> gesenkt.

Die entsprechend als Anlage 3 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Abwasserbeseitigung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Entgeltsatzung) vom 01.01.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2014, wird beschlossen.

## 1. Grundlegendes zur Gebührenkalkulation

Mit Erstellen des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes ist die Fortschreibung der vorausschauenden Gebührenkalkulation möglich. In diese fließen – den Kostenträgern Schmutzwasser und Oberflächenwasser zugeordnet – alle Kosten ein, getrennt in

- Personalkosten
- Betriebskosten
- Kapitalkosten
- Umlagekosten

Die Entwicklung der Kosten ist für die letzten drei und die kommenden drei Jahre abzuschätzen. Soweit keine genaueren Daten vorliegen, geschieht dies für die Personal-, Betriebs- und Umlagekosten über einen pauschalen Ansatz. Die Entwicklung der Kapitalkosten wird aus den Ansätzen des Finanzplanes hinsichtlich

- Abschreibung
- Fremdkapitalzinsen
- Eigenkapitalzinsen

so exakt wie möglich ermittelt.

Der Verteilungsschlüssel für die so ermittelten Kosten ist die „Verrechnungsmenge“.

Beim Schmutzwasser ist dies der Frischwasserverbrauch im Stadtgebiet, beim Oberflächenwasser die pauschal und/oder wirklich ermittelte befestigte private Fläche im Stadtgebiet.

Im Vergleich zu anderen Bereichen des WBL ist in der Stadtentwässerung der Einfluss der Personalkosten verhältnismäßig gering. Dem gegenüber ist der Einfluss der Kapitalkosten erheblich deutlicher. Ein maßgeblicher Faktor der Kapitalkosten ist die Eigenkapitalverzinsung. Der Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt führt bis Abschluss Wirtschaftsjahr 2017 eine Eigenkapitalverzinsung von 1,6% des maßgeblichen Restbuchwertes des Anlagevermögens durch. Der WBL hat ab dem Wirtschaftsjahr 2018 auf eine einheitliche Eigenkapitalverzinsung, die sich am Durchschnitt der letzten zehn Jahre der Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen aus öffentlicher Hand mit 9-10 jähriger Restlaufzeit (BBK01.WX3950) orientiert, umgestellt.

Insbesondere die Verzögerung von notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen im Kanalnetz und auf der Kläranlage wie auch außerordentliche Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Abwasserabgabe sind Ursachen des Aufbaus der Gebührenrücklage Schmutzwasser im letzten Jahr.

## **2. Oberflächenwassergebühr**

Im Bereich der Regenwasserbehandlung sind mehrere Baumaßnahmen in den letzten Jahren abgeschlossen worden (z.B. Polder Pfingstweide) oder in Planung, die zur Vervollständigung des Entwässerungsnetzes und damit zum Erreichen des Standes der Technik beitragen.

Trotz dieses laufenden Programms und zunehmendem Instandhaltungsaufwand können die Oberflächenwassergebühren stabil gehalten werden. Allerdings schmelzen die entsprechenden Rücklagen in den kommenden Jahren ab.

## **3. Schmutzwassergebühr**

Die Kalkulation der Schmutzwassergebühr für die nächsten Jahre zeigt, dass die geplante Gebühr von 1,45 EUR/m<sup>3</sup> zwar nicht kostendeckend ist, aber die hohe Gebührenrücklage Schmutzwasser aus den vergangenen Jahren abbaut und somit in den Folgejahren die Gebührenzahler entlastet.

Die Schmutzwasser-Rücklage wird voraussichtlich bei einem geplanten Gebührensatz von 1,45 EUR/m<sup>3</sup> im Jahr 2021 aufgebraucht sein. Dies erfordert zu gegebener Zeit eine Gebührenerneuerung.

Im Bereich der Oberflächenwassergebühren und auch im Bereich der Schmutzwassergebühren werden sowohl die Personal- als auch die internen Betriebs- und Umlagekosten in den nächsten Jahren auf Grund des hohen Instandhaltungsbedarfs und der Besetzung der zur Zeit offenen Stellen ansteigen. Bei den Kapitalkosten ist trotz der erforderlichen hohen Investitionen wegen der Senkung der Eigenkapitalzinsen mit einer Reduzierung zu rechnen.

Aufgrund der vorausschauenden Kalkulation der Gebühren (gemäß KAG für die letzten drei und die kommenden drei Jahre) ist eine Senkung des Schmutzwassergebührensatzes im Jahr 2018 vorzunehmen.

Anlage 1

SCHMUTZWASSERGEBÜHR - Kalkulation 2017-2020 in Euro										
SW-Gebühr 1,45 EUR										
Kostenart	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Steigerung	
Personalkosten	1.919	2.430	2.290	1.742	1.800	2.163	2.206	2.250	2,00%	
Betriebskosten	8.283	8.552	9.400	6.884	8.218	8.259	8.300	8.342	0,50%	
Abwasserabgabe SW	480	505	535	451	500	450	450	450		
Kapitalkosten	4.237	4.417	4.529	4.460	4.578	3.869	3.808	3.825		
Umlagekosten	2.159	2.208	1.902	2.018	2.344	2.438	2.458	2.478		
<b>Gesamtkosten</b>	<b>17.078</b>	<b>18.112</b>	<b>18.656</b>	<b>15.555</b>	<b>17.440</b>	<b>17.180</b>	<b>17.223</b>	<b>17.346</b>		
sonst. Erträge	762	1.039	90	15	15	15	15	15		
periodenfremde Erträge/Aufwendungen	0	-183	39	167	0	0	0	0		
Deckungsbeiträge	2.028	2.010	1.934	1.866	1.900	1.900	1.900	1.900		
<b>Gebührenbedarf</b>	<b>14.288</b>	<b>14.880</b>	<b>16.671</b>	<b>13.507</b>	<b>15.525</b>	<b>15.265</b>	<b>15.308</b>	<b>15.437</b>		
<b>Gebührenaufkommen</b>	<b>15.146</b>	<b>14.863</b>	<b>16.916</b>	<b>16.200</b>	<b>14.936</b>	<b>13.485</b>	<b>13.485</b>	<b>13.485</b>		
Über-/Unterdeckung	858	-17	245	2.693	-589	-1.780	-1.823	-1.946		
Vorträge Vorjahr	4.190	5.048	5.031	5.276	7.969	7.380	5.600	3.778		
<b>Rücklage / Defizit</b>	<b>5.048</b>	<b>5.031</b>	<b>5.276</b>	<b>7.969</b>	<b>7.380</b>	<b>5.600</b>	<b>3.778</b>	<b>1.832</b>		
Verr.menge Taus. cbm	9.265	9.110	9.685	9.260	9.335	9.300	9.300	9.300		
Gebühren <b>EUR/cbm</b>	1,60	1,60	1,60	1,60	1,60	1,45	1,45	1,45		
Kostendeck. Gebühr EUR/cbm	<b>1,54</b>	<b>1,63</b>	<b>1,72</b>	<b>1,46</b>	<b>1,66</b>	<b>1,64</b>	<b>1,65</b>	<b>1,66</b>		

## Anlage 2

### Vergleich der Jahreskosten für verschiedene Haushaltsgrößen

Gebührenhöhe	2002	2005	2010	2011	2018
Schmutzwasser (EUR/m <sup>3</sup> )	1,15	1,25	1,25	1,60	1,45
Oberflächenwasser (EUR/m <sup>2</sup> )	0,85	0,85	0,80	0,80	0,80

#### Singlehaushalt im Mehrfamilienhaus

	2002	2005	2010	2011	2018
Schmutzwasser	51,75 €	56,25 €	56,25 €	72,00 €	65,25 €
Oberflächenwasser	34,00 €	34,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €
gesamt	85,75 €	90,25 €	88,25 €	104,00 €	97,25 €

Ansätze  
Wasserverbrauch 45 m<sup>3</sup>/Jahr  
Grundstücksanteil 40 m<sup>2</sup>

#### Paar im Mehrfamilienhaus

	2002	2005	2010	2011	2018
Schmutzwasser	86,25 €	93,75 €	93,75 €	120,00 €	108,75 €
Oberflächenwasser	34,00 €	34,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €
gesamt	120,25 €	127,75 €	125,75 €	152,00 €	140,75 €

Ansätze  
Wasserverbrauch 75 m<sup>3</sup>/Jahr  
Grundstücksanteil 40 m<sup>2</sup>

#### Familie im Mehrfamilienhaus

	2002	2005	2010	2011	2018
Schmutzwasser	172,50 €	187,50 €	187,50 €	240,00 €	217,50 €
Oberflächenwasser	34,00 €	34,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €
gesamt	206,50 €	221,50 €	219,50 €	272,00 €	249,50 €

Ansätze  
Wasserverbrauch 150 m<sup>3</sup>/Jahr  
Grundstücksanteil 40 m<sup>2</sup>

#### Familie im Einfamilienhaus

	2002	2005	2010	2011	2018
Schmutzwasser	230,00 €	250,00 €	250,00 €	320,00 €	290,00 €
Oberflächenwasser	170,00 €	170,00 €	160,00 €	160,00 €	160,00 €
gesamt	400,00 €	420,00 €	410,00 €	480,00 €	450,00 €

Ansätze  
Wasserverbrauch 200 m<sup>3</sup>/Jahr  
Grundstück 500 m<sup>2</sup>, 40% befestigt

## **Anlage 3**

### **Änderungssatzung zur Entgeltsatzung**

Auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8, 9, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.12.2015 (GVBl. S. 472), sowie der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom ..... folgende

#### **Satzung**

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Abwasserbeseitigung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Entgeltsatzung) vom 01.01.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2014

#### **§ 1**

In § 20 Abs. 1 wird „1,60“ durch „1,45“ ersetzt.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

Ludwigshafen a. Rh., den  
Stadtverwaltung Ludwigshafen a. Rh.

gez.  
Dr. Lohse  
Oberbürgermeisterin